

**Satzung**  
**der Frankfurter Kantorei e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Frankfurter Kantorei.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege der Chormusik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einstudieren und die Aufführung von Chorwerken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die an Gesangsproben und Aufführungen teilnehmen. Der Verein kann ferner Ehrenmitglieder aufnehmen und ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden bestimmen.
- (2) Jedermann kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss im Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen, insbesondere den Gesangsproben und den Aufführungen teilzunehmen, sofern nicht der künstlerische Leiter etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange der Mitgliedsbeitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet ist. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Kalendervierteljahr zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund häufig Gesangsproben versäumt oder nach dem Urteil des künstlerischen Leiters den musikalischen Anforderungen nicht genügt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die mit Zweidrittel-Mehrheit den Ausschließungsbeschluss aufheben kann.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Mitgliedsbeitrag auch nach Mahnung in Textform nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung

entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann eine Beitragsermäßigung vom Vorstand gewährt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bis spätestens 31. März zu zahlen.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag für jeden verbleibenden Monat der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem Schatzmeister
  3. dem Schriftführersowie weiteren Mitgliedern, deren Funktion im Einzelfall gesondert festgelegt wird. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren. Die pauschale Aufwandsentschädigung soll so festgesetzt werden, dass sie nicht offensichtlich vom tatsächlichen Aufwand abweicht.
- (5) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung innehat.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (7) Der künstlerische Leiter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  2. mindestens einmal jährlich,
  3. wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse. Der Einladung zur Versammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
1. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  2. die Entlastung des Vorstands,
  3. die Wahl des Vorstands,
  4. die Wahl des künstlerischen Leiters,
  5. die Wahl von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden,
  6. Satzungsänderungen,
  7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  8. die Festsetzung der Vorstandvergütung,
  9. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  10. Berufungen ausgeschlossener Bewerber und
  11. die Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 10 Künstlerischer Leiter**

- (1) Der künstlerische Leiter wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am auf die Beschlussfassung folgenden Tag.
- (2) Auf die Wahl des künstlerischen Leiters und auf eine etwaige Ersatzbestellung sind die für die Wahl des Vorstands geltenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung hilfsbedürftiger, unbemittelter Studenten der Kirchenmusik zu verwenden.